

Satzung zur Ehrung verdienter Persönlichkeiten der Gemeinde Bellenberg

Aufgrund Art. 16 und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Bellenberg folgende Satzung zur Ehrung verdienter Persönlichkeiten der Gemeinde Bellenberg.

Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat rein redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Präambel

Gemeinden können verdiente Persönlichkeiten, Einzelsportler, Vereinsmannschaften oder ganze Vereine mit eigenen Auszeichnungen ehren. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts durch den Gemeinderat ist höchste Auszeichnung der Gemeinde. Sie setzt voraus, dass die zu ehrende Person sich besondere Verdienste materieller oder ideeller Art um die Gemeinde selbst erworben hat.

§ 1 Ernennung zum Ehrenbürger

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Bellenberg besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Einmal jährlich haben der erste Bürgermeister und die Gemeinderäte die Möglichkeit, Vorschläge zur Ernennung verdienter Bürger zur Beratung und Beschlussfassung bei der Verwaltung einzureichen.

§ 2 Verfahren zur Ernennung von Ehrenbürgern

- (1) Der Gemeinderat entscheidet einzelfallbezogen in nichtöffentlicher Gemeinderatssitzung über Anträge zur Ernennung von Ehrenbürgern.
- (2) Die Ernennung wird in der darauffolgenden öffentlichen Gemeinderatssitzung bekannt gegeben. Der neu zu ernennende Ehrenbürger wird zur Teilnahme an dieser öffentlichen Gemeinderatssitzung eingeladen. Nach der Ernennung wird diesem eine vom ersten Bürgermeister unterzeichnete Urkunde ausgehändigt.
- (3) Ehrungen werden grundsätzlich in der öffentlichen Presse bekannt gegeben.

§ 3 Wesen der Ehrenbürgerschaft

- (1) Bei der Verleihung werden Ehrenbürger durch ein von der Verwaltung bereitgestelltes Geschenk von angemessenem Geldwert gewürdigt. Der Gemeinderat kann Vorschläge über die Höhe des Geldwertes des Geschenkes sowie die Art des Geschenkes bei der Verwaltung einreichen.
- (2) Zu Lebzeiten werden Ehrenbürger zu repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde eingeladen.
- (3) Nach dem Ableben eines Ehrenbürgers werden die Bestattungsgebühren, namentlich die Grabgebühr, die Bestattungsgebühr, die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses, sowie die Bestattungsnebenkosten, namentlich die Kosten für Nachrufe in öffentlichen Zeitungen, die Kosten für Blumenschale/Blumenkranz und die Kosten für die Beschriftung der Grabplatte mit Foto, übernommen. Die Gemeinde trägt nicht die Kosten für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhezeit. Die Gemeinde trägt ferner nicht die Bestattungskosten für den Ehegatten oder weitere Hinterbliebene des Ehrenbürgers.
- (4) Durch Beschluss kann der Gemeinderat im Einzelfall Abweichungen von Absatz 3 anordnen (z. B. Übernahme von Kosten für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhezeit bei Priestern).
- (5) Ehrenbürger können durch Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden mit ihrem Namen geehrt werden. Grundsätzlich soll diese Ehrung erst nach dem Ableben der Betroffenen erfolgen. Über eine solche Ehrung entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall in öffentlicher Sitzung.

§ 4 Ehrung von Persönlichkeiten für besonders hervorragende Verdienste durch Verleihung der Ehrennadel in Silber/Gold oder des Ehrenringes in Gold

- (1) Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für besonders hervorragende Verdienste um die Gemeinde Bellenberg im kommunalen, kulturellen, wirtschaftlichen, technischen oder karitativen Bereich, wird unabhängig von einer Ehrenbürgerschaft die Ehrennadel in Silber oder Gold, oder als höchstes Zeichen der Auszeichnung, der Ehrenring in Gold verliehen. Der Begriff „hervorragende Verdienste“ ist eng auszulegen, damit der besondere Wert der Auszeichnung erhalten bleibt.
- (2) Die Gemeinde verleiht an Persönlichkeiten, die sich ehrenamtlich für die Gemeinde Bellenberg durch ihre langjährige Mitgliedschaft im Gemeinderat verdient gemacht haben,
 - eine Ehrennadel in Silber für mindestens 18 Jahre im Gemeinderat
 - eine Ehrennadel in Gold für mindestens 24 Jahre im Gemeinderat
 - einen Ehrenring in Gold für mindestens 30 Jahre im Gemeinderat
- (3) Die vorbezeichneten Auszeichnungen können im Einzelfall per Gemeinderatsbeschluss in nichtöffentlicher Gemeinderatssitzung bereits vor Ablauf der Mindestjahre (siehe Absatz 2) verliehen werden.
- (4) Einmal jährlich haben der erste Bürgermeister und die Gemeinderäte die Möglichkeit, Persönlichkeiten zur Ehrung für besonders hervorragende Dienste unter Beschreibung der gem. Abs. 1 und 2 erfüllten Voraussetzungen der Gemeinde zur Auszeichnung vorzuschlagen.
- (5) Über die Verleihung gem. Abs. 1 und 2 wird im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderates in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

- (6) Der erste Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter führt grundsätzlich einmal jährlich die Verleihung im Rahmen einer Bekanntmachung in öffentlicher Gemeinderatssitzung durch. Sie ist mit der Überreichung einer vom ersten Bürgermeister unterzeichneten Urkunde verbunden.
- (7) Ehrungen werden grundsätzlich der Presse bekannt gegeben.

§ 5 Wegfall von Ehrungen durch Verleihung der Bürgermedaille in Silber/Gold

- (1) Eine Ehrung durch Verleihung der Bürgermedaille in Silber/Gold entfällt.

§ 6 Ehrungen für sportliche Leistungen

- (1) Bürger, die einem eingetragenen Verein der Gemeinde Bellenberg angehören, im Gemeindegebiet wohnhaft sind oder in sonstigem Zusammenhang mit der Gemeinde Bellenberg stehen, können für besondere sportliche Leistungen und/oder für Verdienste auf dem Gebiet des Sports mit einer Prämie in Höhe von 100,00 € pro Einzelsportler oder 300,00 € pro Mannschaft und einem Eintrag in das goldene Buch der Gemeinde ausgezeichnet werden.
- (2) Einmal jährlich haben die Vereinsvorstände die Möglichkeit, wegen sportlicher Leistungen verdient gemachter Persönlichkeiten gem. Abs. 1 der Gemeinde zur Auszeichnung vorzuschlagen.
- (3) Die Ehrung und Verleihung durch den ersten Bürgermeister oder einen seiner Stellvertreter erfolgt grundsätzlich in einem von dem Verein, dem die zu ehrende Persönlichkeit angehört, bzw. von der zu ehrenden Persönlichkeit, vorgeschlagenen Rahmen. Sie ist mit der Überreichung einer vom ersten Bürgermeister unterzeichneten Urkunde verbunden.
- (4) Ehrungen werden grundsätzlich der Presse bekannt gegeben.

§ 7 Ehrungen für musikalische/sonstige Leistungen

- (1) § 6 dieser Verordnung findet gleichermaßen für Persönlichkeiten Anwendung, die sich durch musikalische oder sonstige besondere Leistungen (z. B. besonders herausragende schulische oder berufliche Leistungen) verdient gemacht haben.

§ 8 Vereinsjubilare

- (1) Vereinen mit Sitz in der Gemeinde Bellenberg kann aus Anlass von Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, jeweils eine Jubiläumsgabe in Höhe von 250,00 € gewährt werden.
- (2) Die Jubiläumsgabe soll bei der Jubiläumsfeier durch den ersten Bürgermeister oder einen seiner Stellvertreter überreicht werden.

§ 9 Alters- und Ehejubilare

- (1) Gemeindeangehörigen i. S. d. Art. 15 GO, die das 80. Lebensjahr und weitere durch 5 teilbare Lebensjahre vollenden, wird durch den ersten Bürgermeister oder einen seiner weiteren Stellvertreter ein von der Verwaltung bereitgestelltes Geschenk von angemessenem Geldwert überreicht.
- (2) Dasselbe gilt für Gemeindeangehörige i. S. d. Art. 15 GO, die das Fest der Goldenen (50 Jahre), Diamantenen (60 Jahre), Eisernen (65 Jahre) oder Kupfernen Hochzeit (70 Jahre) begehen.
- (3) Die Jubilare werden der Presse nicht bekannt gegeben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Bellenberg, 30.11.2022

Oliver Schönfeld
1. Bürgermeister